

•fung und die Emtscheidungen über Beschwerden der Werkstätigen durch die Abteilungen und Institutionen zu behandeln.

(2) Dabei sind Schlußfolgerungen zu ziehen, um die Ursachen der bei einzelnen Beschwerden festgestellten Mängel allgemein zu beseitigen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, regelmäßig -vor der Bevölkerung Rechenschaft über die Behandlung der bei ihnen eingegangenen Beschwerden abzulegen.

§ 14

Mitarbeiter, die die in Eimtscheidungen über Beschwerden angeardraeten Maßnahmen nicht durchführen oder sich der Verschleppung und des unaufmerksamen Verhaltens gegenüber Beschwerden bzw. BeschwerdeÖhrem schuldig machen, sind in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§ 15

Durch systematische Kontrolle ist die Organisation der Entgegennahme und die Behandlung von

Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätigen, die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen sowie der sachliche Inhalt der Entscheidungen zu überprüfen.

§ 16

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Koordinier u ngs- u »d
Der Ministerpräsident Kontrollstelle für die Arbeit
Grote wohl der Verwäatuaagsorgane
Eggraffe
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Itd. Hr.	Harne und Beruf ties Beschwerdeführers	Sngangs- datum	Beschwerdeinhalt	Registrierung der Beschwerden der Bevölkerung			Unterscimii des Dienststellenleiers bzw. des ran diesem beauftragten Mitarbeiters
				zur Bearbeitung gegeben an	benachrichtigt am	Bemertungs]	

Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte.

Vom 6. Februar 1953

In gemeinsamen Anstrengungen haben die Werkstätigen die politische und wirtschaftliche Kraft der Deutschen Demokratischen Republik gestärkt. Die Erfolge zeigen sich auch in der ständigen Steigerung des Lebensstandards. Die Bevölkerung hat erkannt, daß alle Reserven ausgeschöpft werden müssen, die zur Erfüllung unseres Fünf jahplanes und damit zur Erreichung eines in Deutschland nie gekannten Wohlstandes eingesetzt werden können. Eine solche Rohstoffquelle für die Konsumgüterindustrie sind die nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte, die bisher auf Grund der ungenügenden Organisation der Erfassung trotz der Bereitwilligung der Bevölkerung nur unzureichend der Industrie zugeführt werden konnten.

Um die Durchführung der großen Aufgaben, die der Fünf jahplan an die Rohstoffversorgung stellt, zu sichern, wird daher verordnet:

§ 1

Die nachstehend verzeichnetem nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte bilden einen Teil der Inneren Reserven im Sinne des Volkswirtschaftsplanes:

- Alttextilien (Lumpen) und Fabrikationsabfälle textiler Art,
- Altpapier upd FabrikaticmsabfaRè (Papier und Pappè),

c) Knochen,

- rohe Haut- und Fellabschnitte und Leimleder,
- Altkautschuk und Kautschukabfälle,
- Ledersehnitzel und -Späne,
- Glasbruch.

§ 2

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung wird beauftragt, Maßnahmen zur Erfassung und Aufbereitung dieser nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte zu treffen.

(2) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist verantwortlich für die Organisation der Erfüllung des Aufkommensplanes für nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte.

(3) Für die Planung, die Organisation der Erfassung und die Erfüllung des Aufkommensplanes sind verantwortlich:

in den Bezirken und Kreisen die Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte;

in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Vorsitzenden der Säte bzw. Bürgermeister.

§ 3

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung kann auch andere nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbeziehen und einzelne der im § 1 genannten Altstoffe und Nebenprodukte von der Erfassung ausschließen.